

# VEREINBARUNG

zwischen

dem Landratsamt Bodenseekreis  
vertreten durch Frau Finanzdezernentin Heidi Schwartz

**-Landkreis BSK-**

und

dem Landratsamt Konstanz  
vertreten durch Herrn Landrat F. Hämmerle

**- Landkreis KN-**

über

die Straßensanierung der K 7786 / K 6104 zwischen Walpertsweiler und Winterspüren.

## I. Allgemeines

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Landkreise KN und BSK kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Kreisstraße K 7786 / K 6104 im Abschnitt zwischen Walpertsweiler und Winterspüren zu sanieren, eine Fahrbahnverbreiterung vorzunehmen und in Teilbereichen eine Gradientenverbesserung durchzuführen. Der übrige Bereich der K 7786 wurde bereits in der Vergangenheit auf 5,50 m Fahrbahnbreite ausgebaut. Der Sanierungsabschnitt befindet sich außerhalb von Ortsdurchfahrten:

#### Landkreis BSK

von VNK 8120 015 NNK 8120 057 Station 3,166 (Einfahrt Sandgrube)  
Bau-km 0+000

bis VNK 8120 015 NNK 8120 057 Station 3,782 (Kreisgrenze)  
Bau-km 0+616

#### Landkreis KN

von VNK 8120 057 NNK 8120 046 Station 0,000 (Kreisgrenze)  
Bau-km 0+616

bis VNK 8120 057 NNK 8120 046 Station 0,290 (Einmündung Wirtschaftsweg Flst. 96/4)  
Bau-km 0+900

Somit befinden sich 616 m des Bauabschnitts auf dem Gebiet der Landkreises BSK (K 7786) und 284 m auf dem Gebiet des Landkreises KN (K 6104). Die Vereinbarung regelt die Planung, Durchführung und Kostenverteilung der Sanierungsmaßnahme.

- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmt sich vorläufig nach der Entwurfsplanung der Ingenieurgruppe Blum vom Dezember 2009 (Prüfexemplar) einschließlich Kostenvoranschlag.
- (3) Der Vereinbarung liegen zugrunde:
  1. Das Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in der gültigen Fassung.

## § 2

### Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Landkreis BSK führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit dem Landkreis KN durch. Der Landkreis BSK ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung einschließlich Gewährleistung zuständig. Er steht dafür ein, dass die fertiggestellte Maßnahme dem Bauentwurf, den Regeln der Bautechnik und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (2) Das Sanierungsverfahren und der Baubeginn werden mit dem Landkreis KN abgestimmt.
- (3) Die Baumaßnahme soll im Jahr 2011 durchgeführt werden.
- (4) Der Landkreis BSK ist verpflichtet bei der Durchführung die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und technischen Vorschriften sowie die für die Straßenbaubehörde gültigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten.
- (5) Notwendiger Grunderwerb wird vom jeweiligen Straßenbaulastträger selbst getätigt. Der Baubeginn erfolgt erst nach vollständig erfolgtem Grunderwerb.
- (6) Die Abnahme von Bauleistungen erfolgt gemeinsam durch beide Landkreise. Der Landkreis BSK überwacht die Mängelbeseitigungsfristen und macht Mängelbeseitigungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend, auch namens des Landkreises KN. Nach erfolgter Abnahme teilt der Landkreis KN dem Landkreis BSK etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (7) Änderungen der Straßendatenbank (SIB) wird vom jeweiligen Straßenbaulastträger selbst veranlasst.
- (8) Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich werden vom jeweiligen Träger der Straßenbaulast selbst veranlasst.

## II. Kostentragung

### § 3

#### Bau- und Planungskosten

- (1) Der Landkreis BSK ist Auftraggeber der gemeinsamen Bauleistung und wird die Rechnungen der Auftragnehmer begleichen. Zur Bauleistung gehört auch die Ausstattung (Leitpfosten, Schutzplanken, Verkehrszeichen, Markierung etc.).
- (2) Die Baukosten inkl. der Kosten für die Ausstattung werden entsprechen den tatsächlichen Kosten von den einzelnen Landkreises getragen. Die entsprechenden Aufmaße und Nachweise werden vom Landkreis BSK erbracht.
- (3) Planungskosten werden pauschal entsprechend der Straßenlänge auf dem jeweiligen Kreisgebieten aufgeteilt. Sollte die Baumaßnahme nicht verwirklicht werden, sind vom Landkreis KN dessen Anteil an den Planungskosten zu tragen.
- (4) Kosten für die Änderung der Straßendatenbank (SIB) werden vom jeweiligen Straßenbaulastträger selbst getragen.
- (5) Die voraussichtlichen Baukosten (brutto) belaufen sich nach der Kostenberechnung vom 16. Februar 2010 auf ca. 588.000 Euro. Hiervon trägt der Landkreis BSK ca. 402.000 Euro und der Landkreis KN ca. 186.000 Euro (siehe Anlage 3).
- (6) Die voraussichtlichen Grunderwerbskosten belaufen sich nach der Kostenberechnung vom 16. Februar 2010 auf ca. 76.000 Euro. Hiervon entfallen auf den Landkreis BSK ca. 52.000 Euro und auf den Landkreis KN ca. 24.000 Euro (siehe Anlage 3).
- (7) Die voraussichtlichen Planungskosten belaufen sich nach der Kostenberechnung vom 28. Juni 2010 auf ca. 37.500 Euro. Hiervon trägt der Landkreis BSK ca. 25.700 Euro und der Landkreis KN ca. 11.800 Euro (siehe Anlage 4).

### § 4

#### Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen

- (1) Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 3 dieser Vereinbarung geteilt werden.

## § 5

### Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich Vermessung und Vermarkung, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, werden vom jeweiligen Straßenbaulastträger selbst getragen.
- (2) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder Landkreis für seinen Erwerb.

## § 6

### Verwaltungskosten

- (1) Der Landkreis KN vergütet dem Landkreis BSK dessen Verwaltungsaufwand einschließlich Planung und Bauleitung mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 3 % zu den auf den Landkreis KN entfallenden Baukosten einschließlich Mehrwertsteuer, ohne Grunderwerb.

## § 7

### Zahlungspflicht und Abrechnung:

- (1) Die Landkreise verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Landkreis BSK. Der Landkreis KN leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landkreises BSK Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet der Landkreis BSK dem Landkreis KN eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und deren Kostenteil.
- (3) Der Landkreis KN verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihm an den Landkreis BSK zu zahlende Beträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit der Landkreis KN in Verzug gerät, sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basis-Zinssatz nach § 247, Abs. 1 BGB (BGBl 2001 Teil I Nr. 61 S. 3142 vom 29.11.2001) zu zahlen. Dieser Zinssatz wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres angepasst. Er kann im Internet unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) (Aktuelle Zinssätze) abgerufen werden.

### III. Sonstige Regelungen

#### § 8

Schriftform:

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

#### § 9

Zahl der Fertigungen:

Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Jeder Landkreis erhält zwei Fertigungen.

Für den **Landkreis BSK:**

Friedrichshafen, den

.....  
Heidi Schwartz  
Finanzdezernentin

Für die **Landkreis KN:**

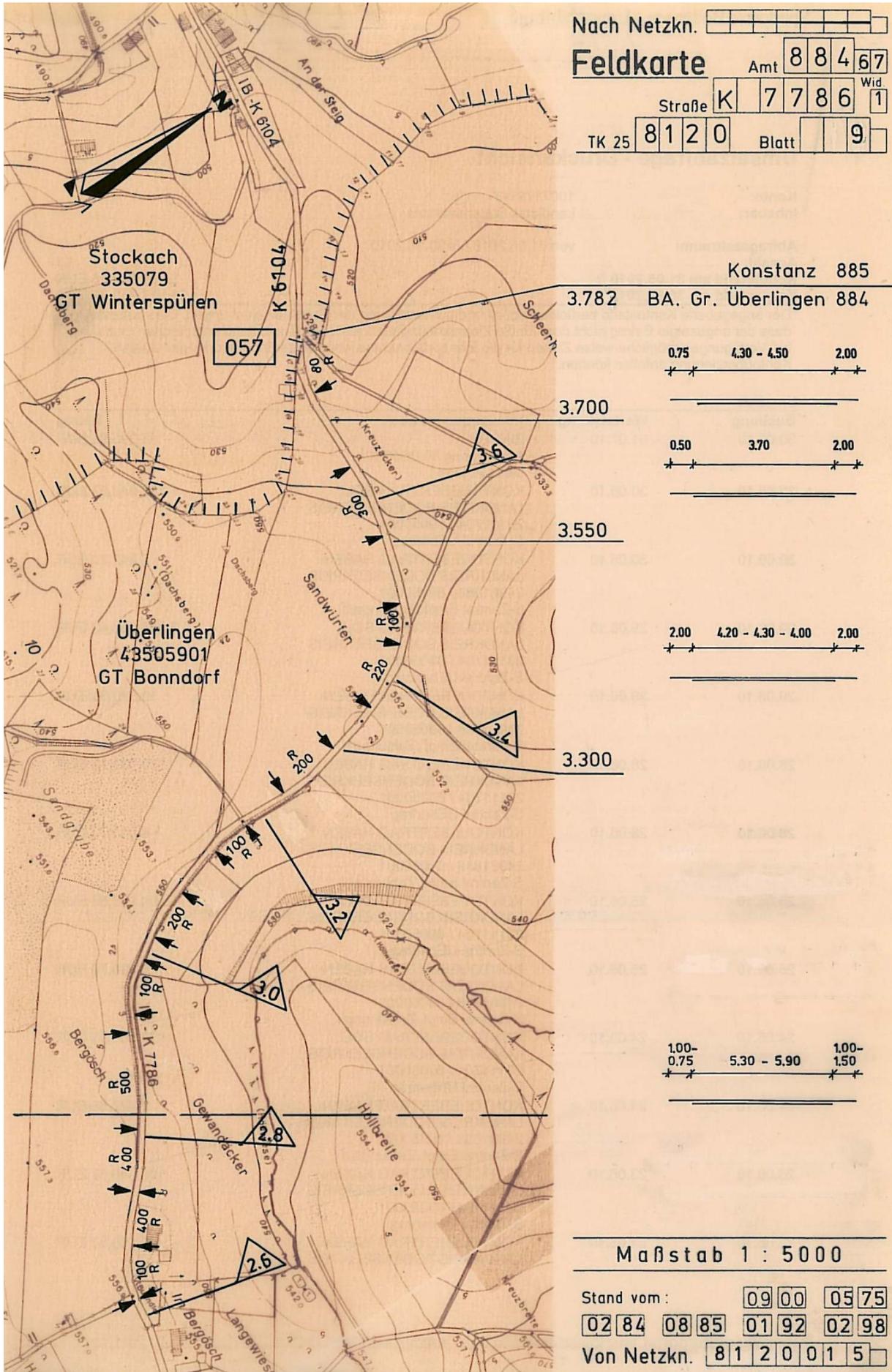
Konstanz, den

.....  
F. Hämmerle  
Landrat

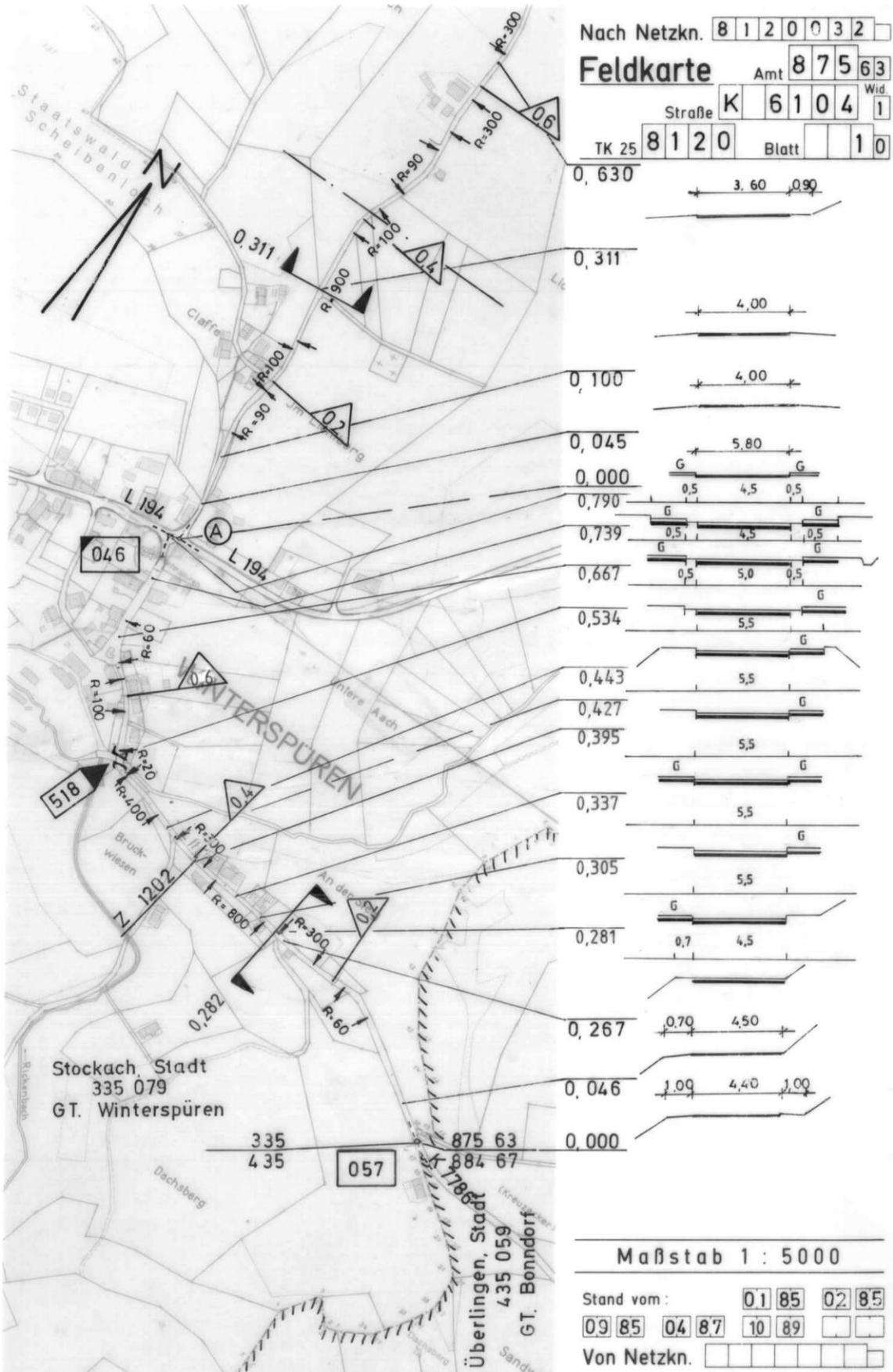
---

Anlagen: Planungsunterlagen (Lagepläne, Ausbauquerschnitt und Höhenpläne  
(Anlage 1)  
2 Feldkarten (Anlage 2)  
Kostenberechnung vom 28. Juni 2010 (Anlage 3)  
Honorarermittlung und Gesamtkosten vom 28. Juni 2010 (Anlage 4)





RP/GT I/LRA KN/PD/VD/PR St



8120/7/13

Landratsamt Bodenseekreis  
Finanzdezernat / Straßenbauamt  
D 3 / 32 / Atz

Friedrichshafen, 28.06.2010

**K 7786 Walpertsweiler-Winterspüren  
Kostenzusammenstellung**

**Bau- und Grunderwerbskosten (Bruttokosten)**

<b>Verfahren</b>	<b>Kalrecycling</b>
Kostenberechnung vom	16.2.2010
Grunderwerb	76.000
Untergrund/Unterbau	212.000
Oberbau	308.000
Ausstattung	39.000
Sonstige Anlagen und Kosten	29.000
<b>Summe [Euro]</b>	<b>664.000</b>
Anteil Bodenseekreis (616 m)	454.000
Anteil Landkreis KN (284 m)	210.000

gez.  
Atzbacher

**Honorarermittlung**

Datum: 28.6.2010

Straße: K 7786  
 Projekt: Ausbau zw. Bonndorf und Winterspüren  
 BA IV zw. Walpertsweiler und Winterspüren

Verfahren: Hocheinbau

	<b>Gesamt</b>	<b>Bodensee- kreis</b>	<b>Landkreis Konstanz</b>	
Baulänge [m]:	900	616	284	
Baukosten (brutto):	588.000 €	402.000 €	186.000 €	Kostenberechnung
Baukosten (netto):	496.000 €	339.000 €	157.000 €	Kostenberechnung
Anrechenbare Kosten:	496.000 €	339.000 €	157.000 €	

Honorarermittlung Gesamtmaßnahme:

Grundleistungen Objektplanung für Verkehrsanlagen (§ 55 HOAI 2002)		
Honorartafel für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen (§ 56 Abs. 2 HOAI 2002)		
Anrechenbare Kosten	Honorarzone	Honoraransatz
500.000,00 EUR	3	0%

	Anrechenbare Kosten	Von Satz	Ansatz	Bis Satz	
		0%	0%	100%	
nächstniedrige Kosten	450.000,00	34.141,00	34.141,00	38.959,00	EUR
interpoliert	500.000,00	36.734,00	36.734,00	41.877,00	EUR
nächsthöhere Kosten	500.000,00	36.734,00	36.734,00	41.877,00	EUR

	HOAI	berechnen	Honorar
1 Grundlagenermittlung	2%	1%	367,34 EUR
2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	15%	15%	5.510,10 EUR
3 Entwurfsplanung	30%	30%	11.020,20 EUR
4 Genehmigungsplanung	5%	1%	367,34 EUR
5 Ausführungsplanung	15%	15%	5.510,10 EUR
6 Vorbereitung der Vergabe	10%	6%	2.204,04 EUR
7 Mitwirkung bei der Vergabe	5%	0%	0,00 EUR
8 Bauoberleitung	15%	0%	0,00 EUR
9 Objektbetreuung und Dokumentation	3%	0%	0,00 EUR
<b>Summe</b>	<b>100%</b>	<b>68%</b>	<b>24.979,12 EUR</b>
Umbauzuschlag	20,0%		4.995,82 EUR
<b>Zwischensumme:</b>			<b>29.974,94 EUR</b>
Nebenkosten:	5,0%		1498,75 EUR
<b>Zwischensumme:</b>			<b>31.473,69 EUR</b>
Mehrwertsteuer	19,0%		5.980,00 EUR
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>37.500,00 EUR</b>

**Gesamtkosten:**

	<b>Gesamt</b>	<b>Bodensee- kreis</b>	<b>Landkreis Konstanz</b>
Planungskosten (brutto):	37.500 €	25.700 €	11.800 €
Asphaltuntersuchung (brutto):	3.000 €	2.100 €	900 €
Baukosten (brutto):	588.000 €	402.000 €	186.000 €
Grunderwerb inkl. Vermessung:	76.000 €	52.000 €	24.000 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>704.500 €</b>	<b>481.800 €</b>	<b>222.700 €</b>